

Vorbereitungen auf Verhaftung und Haussuchung

Der ISK setzte dabei auf Schulungen und auf Merkblätter. Dafür gab es Anleitungen, wie Felix Halles „Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht ...“. Fritz Schmalz schulte anhand dieses Buches nicht nur die ISK-Mitglieder, auch die Angehörigen der *Antifaschistischen Arbeiterwehr* in den Jahren 1931 und 1932, vornehmlich die dort vertretenen *Freidenker*. August Stapel, der Hauptkassierer der *Freidenker* und ebenfalls Mitglied der ANTIFA erinnerte sich:

Unser Stammlokal war das Volksheim. Wenn wir arbeitslos waren, trafen wir uns nachmittags im Garten und wurden von Schmalz geschult. 1933 lasen wir das Buch "Wie verhält sich der Proletarier vor Gericht?" Er spielte den Staatsanwalt, und wir waren die Angeklagten. Er sagte dann z.B.: "Ja, die Antwort darfst du nicht geben, sonst liegst du 'drin'." Dieser Lehrgang kam mir 1937 zugute, als ich in Einbeck verurteilt wurde.¹

Als Merkblatt wurden, wahrscheinlich bereits Ende der 1920er Jahre, durch den ISK Hinweise für Verhaftungen und Haussuchungen hergestellt. Sie basierten ebenfalls auf dem Buch von Haller und seine hier der Anschaulichkeit halber ausführlicher zitiert:

Merkblatt „Verhaftung“

1) Allgemeine Regeln:

- a) Schweigen! Keine unnötigen Worte gegenüber Gerichtspersonen; Vorsicht vor Bespitzelung im Gefängnis, auf Transport.*
- b) Keinen anderen Genossen belasten (Keine Auftraggeber nennen)*
- c) Nicht vor den Gerichten kriechen, aber auch nicht unter allen Umständen den revolutionären Helden spielen wollen.*
- d) Stets einwandfreie Legitimationspapiere bei sich führen (Polizeiausweis, Pass).*
- e) Angabe eines falschen Namens ist strafbar.*
- f) Protokoll vor der Unterschrift stets selber lesen. Wenn der Beamte eine ungünstige Darstellung niedergeschrieben hat, Änderungen verlangen, sonst Unterschrift verweigern. In allen ernsthaften Sachen vor Rücksprache mit Verteidiger Unterschrift unter Protokolle überhaupt verweigern.*

2) Wer darf festnehmen?

- a) Jedermann – Wenn jemand auf frischer Tat bei strafbarer Handlung betroffen wird, darf ihn jedermann vorläufig festnehmen.*
- b) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizei, wenn entweder richterlicher Haftbefehl vorliegt, oder wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge.*

¹ Interview August Stapel vom 21.01.1977, S. 3.

3) Polizeiliche Festnahme

a) Aussage:

Aussage zur Sache nur, wenn zweifellos Bagatellsache. Sonst zu Protokoll gebe: „Ich wünsche, unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt zu werden. Ich werde vor der Polizei keine Angaben zur Sache machen.“ (Berufen auf § 128 Straf-Prozess-Ordnung)

b) Nachricht geben:

Fordern, dass von der zuständigen Behörde erlaubt wird, sofort nach Einlieferung Angehörige und Anwalt zu benachrichtigen (Nachricht muss enthalten: Aufenthalt, Welche Art hat (polizeiliche Festnahme, richterlicher Haftbefehl, Schutzhaft)? Bei welchem Gericht oder bei welcher Behörde wird das Verfahren geführt? - Sobald bekannt, auch Aktenzeichen)

c) Gesetzestext verlangen:

aus der Gefängnisbibliothek: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Gesetz zum Schutz der Republik, Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 30.6.1914. Schutzhaftgesetz; Ergänzungen aus den Reichsgesetzblättern und anderen amtlichen Blättern. Bei Einsichtnahme unter Umständen Gerichts- oder Gefängnissekretär um Unterstützung bitten.

Voraussetzungen für richterlichen Haftbefehl.

1) dringende Verdachtsgründe und entweder Fluchtverdacht (wird angenommen bei Verbrechen, Personen die sich nicht ausweisen können, Ausländern) oder Verdunkelungsgefahr.

4) Vorführung

a) Beschwerde

Bei der Vorführung bei dem Amtsrichter (unverzüglich!) Gelegenheit zur Beschwerde gegen die Festnahme.

b) Vernehmung

Spätestens am Tage nach der Vorführung muss der Amtsrichter vernehmen (auch an Sonn- und Feiertagen!). Kein Geständniszwang! Anwendung von Zwangsmitteln ist Beamtenverbrechen.

c) Haftbefehl

Verfügt der Amtsrichter nicht die Freilassung, so muss er einen Haftbefehl erlassen (muss Grund der Verhaftung enthalten und zur Last gelegte Tat).

Nach richterlichem Haftbefehl

5) Untersuchungshaft

a) Erleichterungen:

Der Untersuchungsgefangene kann beantragen: Schreiberlaubnis, Zeitungs- und andere Lektüre, Selbstbeköstigung, Tragen eigener Kleider, Besuch von Angehörigen, Verkehr mit dem Verteidiger (letzteres beides muss gestattet werden).

b) Verteidiger

Aussagen zur Sache bei erheblichen Dingen nur nach Rücksprache mit dem Verteidiger. Richter kann verlangen: Einsicht in Schriftverkehr mit Verteidiger, Beiwohnen einer Gerichtsperson bei Unterredungen, letzteres nicht, wenn Haftbefehl lediglich wegen Fluchtgefahr erlassen wurde, beides nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens.

b) Offizial-Verteidiger

*Spätestens binnen drei Tagen nach der Aufforderung zur Erklärung zur Anklageschrift
Offizialverteidiger beantragen, wenn Erscheinen des gewählten Verteidigers nicht sicher ist;
der Offizialverteidiger kann sein Amt niederlegen, wenn der gewählte Verteidiger erscheint.
Dem Offizialverteidiger kann man zweckmässiger Weise 50-100% der zustehenden
Gebühren als Honorar anbieten.*

c) Vernehmung

*Bei Voruntersuchung vor ausserordentlichen Gerichten (beschleunigtes Verfahren)
schweigen. Zu Protokoll geben: „Ich will mich zur Sache erst in der Hauptverhandlung
äussern“ oder „ich bestreite, mich schuldig gemacht zu haben; im übrigen will ich mich“*

6) Schutzhaft

*Erleichterungen wie bei der Untersuchungshaft. Beschwerde an Reichsgericht, bzw.
Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik.*

7) Freunde

*Vernichtung von Beweismaterial strafbar, wenn in der Absicht, Täter der Bestrafung zu
entziehen (Ausnahme: Angehörige, Verwandte, Verschwägte auf- und absteigender Linie,
Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte). Auch bei Angehörigen strafbar,
wenn vor der Tat zugesagt.*

*(Felix Halle. „Wie verteidigt sich der Proletarier ...?, Viva, Berlin 1924. Strafprozessordnung,
§ 112-132)²*

Für den Fall der Durchsuchung und Beschlagnahmung verlegte man sich ebenso auf die Hinweise von Haller. Für die Zeit der Weimarer Republik war der ISK davon zwar kaum betroffen, es spricht aber für die Gründlichkeit seines Vorgehens, die Mitglieder auch darauf vorzubereiten.

Merkblatt Haussuchung

1) Allgemeine Regeln:

*a) Verlangen – Legitimation der erschienenen Beamten und Vorweisung der richterlichen
(während des Ausnahmezustands auch polizeilichen oder militärgerichtlichen) Anordnung
der Haussuchung.*

*b) Hinzuziehung uniformierter Polizei, falls nur Kriminalbeamte erschienen sind
(Zeitgewinn).*

c) Hinzuziehung mindestens eines Erwachsenen als Zeugen (Nachbar oder dgl.).

² BA, N 2210 / 378, Bll. 63-65.

d) *Ausdrücklich Widerspruch erheben, wenn die Beschlagnahme nicht auf richterliche Anordnung erfolgt. (Folge des Widerspruchs: Die Beschlagnahme muss innerhalb von 3 Tagen vom Richter bestätigt werden)*

2) Was kann durchsucht werden?

a) *Wohnung, Person und Sachen des Beschuldigten.*

b) *Wohnungen dritter Personen, falls dadurch eine Aufklärung des Verbrechens erwartet werden kann.*

Einschränkungen: *Diese Durchsuchungen dürfen nicht zur Nachtzeit (1.4. bis 30.9.: 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens; vom 1.10. bis zum 31.3. 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) vorgenommen werden, falls nicht „Verfolgung auf frischer Tat“ oder „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Die Einschränkung gilt nicht für Hotels und Bordelle und kann für alle Wohnungen während des Ausnahmezustands aufgehoben werden.*

Der Betroffene darf Hinzuziehung eines Gemeindebeamten (nicht Polizei!) oder zweier Gemeindemitglieder verlangen, falls die Haussuchung nicht im Beisein des Richters oder Staatsanwalts stattfindet. Der Besitzer der Gegenstände und Räume darf unter allen Umständen der Durchsuchung beiwohnen!

Ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände ist zu verlangen.

3) Was darf beschlagnahmt werden?

a) *Gegenstände, die als Beweismittel dienen können (z.B. illegale Broschüren, Zeitungen, Flugblätter, Waffen).*

b) *Die Postsendungen*

(Ferngespräche von und an den Beschuldigten können überwacht werden. (Vorsicht: heimliche Überwachung!)

c) *Papiere (Briefe und Schriftstücke)*

Einschränkung: *Nur der Richter darf durchsehen.*

Andere Personen müssen die Erlaubnis des Besitzers haben (manchmal klug, diese zu erteilen). Im Beisein des Besitzers müssen die Papiere in einen Umschlag getan und versiegelt werden. Der Besitzer darf eigenes Siegel dazu setzen. (wichtig, um Spitzelarbeit zu erschweren) Bei Öffnung der Papiere soll der Besitzers wenn möglich hinzugezogen werden.

Quelle: Felix Halle. „Wie verteidigt sich der Proletarier ...?, Viva, Berlin 1924. Strafprozessordnung, §§ 94-111.³

Quellen:

3 BA N/2210/378, Bl. 67.

Interview August Stapel (21.01.1977). Stadtarchiv Göttingen, Dep 77 I Nr. 90 (Popplow-Box).

Nachlass Leonard Nelson, Bundesarchiv Berlin, BA, N 2210 / 378.